

**GROSSE KREISSTADT HORB A.N.
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
"FELDSCHEUNENGEBIET MITTELWEG"**

IN HORB A.N. – GRÜNMETTSTETTEN

**PLANUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

Stand: 20.09.07

**Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure**

**Eichenweg 8
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21**

**Landkreis Freudenstadt
Große Kreisstadt Horb am Neckar
Ortsteil Grünmettstetten**

BEBAUUNGSPLAN

“FELDSCHUNENGEBIET MITTELWEG“

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung (LBO) Für Baden-Württemberg i.d. F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch den Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. Nr. 9 S. 252) in Kraft getreten am 16. Juni 2007.
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§§ 1-23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan (Lageplan M 1 : 500) schwarz gestrichelt dargestellt.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1. Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft / Besondere Zweckbestimmung Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte (§ 9 Abs.1 Nr. 9 BauGB)

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 9 wird der Bebauungsplanbereich als 'Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft / besondere Zweckbestimmung Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte' festgesetzt.

Dieses Gebiet dient ausschließlich zur Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen sowie zur Lagerung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Materialien und Gegenständen. Eine Lagerung von luft- und wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig.

Unzulässig sind Aufenthaltsräume, Ställe, Futtersilos und Feuerstätten.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone auf ein Vollgeschoss festgesetzt.

3.2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen wird entsprechend dem Planeinschrieb auf 4,50 m festgesetzt. Sie wird gemessen zwischen der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante Dachhaut in der Mitte des Gebäudes (§ 18 Abs.1 BauNVO).

3.3. Grund- und Geschossflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)

Die im Bebauungsplan angegebenen Werte für GRZ und GFZ sind Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen Baufelder eingeschränkt sein können.

4. BAUWEISE UND BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise festgesetzt.

Baugrenzen sind entsprechend den Eintragungen im Lageplan festgesetzt.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Firstrichtung ist entsprechend dem Planeintrag festgesetzt.

6. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

7. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Die inneren Erschließungswege werden als landwirtschaftliche Wege mit Schotterbelag hergestellt und gemischt genutzt als Geh- und Fahrwegfläche.

8. FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND DEN WASSERABFLUSS
(§ 9 Abs.1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Die Dachflächen der Feldscheunen sind ohne Dachrinne herzustellen. Damit kann das anfallende Regenwasser von den Dachflächen breitflächig dem versickerungsfähigen Boden zugeführt werden.

Ausnahmsweise können Dachrinnen zugelassen werden, sofern der Eigentümer durch Anlage einer Versickerungsmulde (Grasmulde) auf dem eigenen Grundstück mit einem Speichervolumen von mindestens 1,5 m³ pro 100 m² Dachfläche sicherstellt, dass das anfallende Wasser schadlos zur Versickerung gebracht wird, ohne dass angrenzenden Grundstücken ein Schaden entsteht. Über einen Versickerungsversuch wurde die Leistungsfähigkeit des Untergrundes überprüft.

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DES BODENS
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Durchführung der Erdarbeiten ist möglichst im Massenausgleich durchzuführen.

10. FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG
(§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

10.1. Pflanzfestsetzung 1 (pff 1) – Durchgehende Wildheckenpflanzung

Es gelten die Festsetzungen im Lageplan, zu verwendende Arten und Sorten sowie die Pflanzqualitäten siehe nachfolgende Pflanzenliste.

Acer campestre	Feldahorn	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Malus sylvestris	Wildapfel
Cornus mas	Kornelkirsche	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rhamnus frangula	Faulbaum
Crataegus monogyna	Eing. Weißdorn	Rosa rubiginosa	Weinrose
Crataegus laevigata	Zweig. Weißdorn	Rosa arvensis	Feldrose
Corylus avellana	Haselnuß	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum lantana	Woll. Schneeball

Qualität:

verpflanzter Strauch, 60-100 cm, ohne Ballen (o.B.), Pflanzabstand max. 1,50 x 1,50 m

10.2. Pflanzfestsetzung 2 (pff 2) – Strauchpflanzung auf privaten Grundstücksflächen

Es gelten die Festsetzungen im Lageplan, empfohlene Arten und Sorten sowie die Pflanzqualitäten siehe 10.1 und 10.3.

Weiterhin ist auch die Verwendung von Beerensträuchern wie Johannisbeeren o.ä. zulässig.

10.3. Pflanzgebot hochstämmiger Obstbaum

Je Grundstück ist ein hochstämmiger Baum entsprechend den Festsetzungen im Lageplan anzupflanzen.

Bei Anpflanzung von Obstbäumen sind sämtliche geeignete ortsübliche und bewährte Sorten des Streuobstbau zulässig, die keiner besonderen Pflege bedürfen. Als Pflanzqualität sind mindestens hochstämmige Bäume (H) ohne Ballen (o.B.) mit einem Stammumfang (StU.) von 7 cm zu verwenden.

10.4. Pflanzbindung

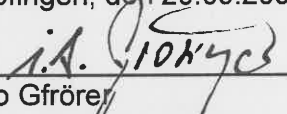
Auf den Status der nach § 32 NatSchG besonders geschützten Hecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird ausdrücklich hingewiesen.

Aufgestellt:

Empfingen, den 29.10.2002

zuletzt geändert:

Empfingen, den 20.09.2007


Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure

BÜRO GFRÖRER
ARCHITEKTEN, INGENIEURE

Eichenweg 8
72186 Empfingen
TEL. 07485/97 69-0
FAX 07485/97 69-21


Ausgefertigt:
Horb a.N., den

27. FEB. 2008

Bürgermeisteramt